

Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie Niedersachsen - Ist das Umweltministerium fachlich darauf vorbereitet (Teil 2)?**

Anfrage des Abgeordneten Martin Bäumer (CDU) an die Landesregierung, eingegangen am 28.10.2015

In meiner Anfrage „Wie wird die Seveso-III-Richtlinie in Niedersachsen umgesetzt?“ vom 14. Januar 2015 und meiner nachfolgenden Anfrage „Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in Niedersachsen - Ist das Umweltministerium fachlich darauf vorbereitet?“ vom 15. April 2015 hatte ich der Landesregierung eine ganze Reihe von inhaltlichen Fragen gestellt, deren Beantwortung aber weitere Nachfragen aufgeworfen hat.

1. In der Antwort auf meine Anfrage vom 15. April 2015 schreibt das Ministerium: „Mit der neuen Richtlinie wird für den Bereich des Katastrophenschutzes erstmals eine Frist von zwei Jahren eingeführt, um nach Erhalt der erforderlichen Unterlagen einen externen Notfallplan zu erstellen.“
 - a) Haben die niedersächsischen Behörden die Instrumentarien, um die Plausibilität der von den Betrieben gelieferten Informationen zu prüfen?
 - b) Verfügen die Behörden in Niedersachsen über Instrumentarien, um arbeitsfähige Pläne zu erstellen?
 - c) Welche Behörde trägt im Falle eines fehlerhaft erstellten Notfallplanes die Verantwortung, und wer haftet für die daraus entstehenden Folgen?
2. Für den Berichtszeitraum 2009 bis 2011 existierten in Niedersachsen insgesamt 257 Betriebsbereiche mit Gefährdungspotenzial, deren Zahl sich bis Mitte 2014 auf über 550 Betriebsbereiche erhöht hat. Über welche Mittel verfügen die Behörden in Niedersachsen, um bei diesem Wachstum der Betriebsbereiche mit Gefährdungspotenzial von ca. 35 % pro Jahr einen aktuellen und dynamischen Überblick zu haben?
3. Vor dem Hintergrund, dass das Umweltministerium in Niedersachsen dem Bundesumweltministerium bislang nur alle drei Jahre einen Bericht über die von der Störfall-Verordnung betroffenen Betriebsbereiche zu übermitteln hatte: Ist der Umweltminister mithilfe der nachgelagerten Gewerbeaufsichtsämter in der Lage zu erläutern, wie viele Unternehmen in Niedersachsen mit gefährlichen Stoffen umgehen, ohne auf die Anzeigen der Betreiber einer Anlage angewiesen zu sein?
4. Mit Inkrafttreten der Seveso-III-Richtlinie haftet bzw. trägt die staatliche Behörde ebenfalls die Verantwortung für „das Verhüten und die Begrenzung der Unfallfolgen schwerer Unfälle“. Wie und mit welchen Mitteln bereitet sich das Umweltministerium auf diesen Zustand vor?
5. Am 14. Januar 2015 hatte ich gefragt: „Wie wirkt sich die Seveso-III-Richtlinie auf die Sicherheit im niedersächsischen Unternehmen aus?“ In der Antwort des Umweltministers hieß es, dass sich „keine wesentlichen Änderungen“ ergeben werden. Die Überschrift der Zusammenstellung des DIHK vom 17. August 2012 lautet „Übersicht wesentlicher Änderungen im Vergleich zur Richtlinie 96/82/EG (Seveso II) und Richtlinie 2012/18/EU (Seveso III)“. Handelt es sich nach Meinung des Umweltministers bei den jetzt vorgesehenen Änderungen um „wesentliche“ oder „keine wesentlichen“ Änderungen?
6. In der Antwort auf die Fragen 5 und 6 meiner Anfrage vom 15. April 2015 schreibt der Umweltminister: „Eine synoptische Darstellung aller Änderungen bezüglich der Regelungen der Seveso-III-Richtlinie im Vergleich zur Seveso-II-Richtlinie enthält eine Textsammlung des

WEKA-Verlags zum Thema „Anlagensicherheit und Störfallvorsorge“. Der Zugriff auf diese Textsammlung ist kostenpflichtig und für den öffentlichen Zugriff gesperrt. Wie stellt das Ministerium sicher, dass sich Landtagsabgeordnete über dieses Thema angemessen informieren können?

7. Plant der Umweltminister die Entwicklung eines Seveso-III-Informationsportals für die Öffentlichkeit (siehe Art. 14 der Seveso-III-Richtlinie) und, wenn ja, mit welchen Inhaltsschwerpunkten?
8. In der Antwort auf meine Anfrage vom 15. April 2015 schreibt der Umweltminister: „Im Erwägungsgrund 4 der Seveso-III-Richtlinie 2012/18/EU wird ausgeführt, dass es aus Sicht der EU angebracht ist, die Richtlinie 96/82/EG zu ersetzen. Es soll sichergestellt werden, dass das bestehende Schutzniveau erhalten bleibt und weiter verbessert wird, indem die Bestimmungen wirksamer und effizienter gemacht werden und, wo möglich, unnötiger Verwaltungsaufwand durch Straffung oder Vereinfachung reduziert wird, sofern bei der Sicherheit, beim Umweltschutz und beim Schutz der Gesundheit des Menschen keine Abstriche gemacht werden.“ Stimmt der Umweltminister diesen Erwägungen zu, und mit welchen technisch-organisatorischen Maßnahmen will der Umweltminister dies erreichen?
9. Auf die Frage, welche technischen Systeme es nach Kenntnis der Landesregierung gibt, um die erweiterten Anforderungen, die die Seveso-III-Richtlinie an Unternehmen richtet, seitens der Unternehmen zu erfüllen, hatte der Umweltminister geantwortet, dass auf dem Markt eine Vielzahl von Sicherheitsmanagementsystemen verfügbar seien. Es konnte jedoch nicht beantwortet werden, unter welcher Produktbezeichnung und von welchen Firmen die fünf bekanntesten Systeme verkauft werden. Warum beschäftigt sich das Ministerium nicht mit den auf dem Markt verfügbaren Tools?
10. Plant das Umweltministerium nach dem Beispiel des bayerischen Umweltministeriums (Abteilung 7, Referat 71) die Einrichtung eines Referats mit den Zuständigkeitsbereichen „Grundsätze, Technik, Forschung“, um eine bessere Informationsbeschaffung zu gewährleisten und auf dem neuesten Stand der Entwicklung zu sein?
11. In der Antwort auf meine Fragen vom 15. April 2015 schrieb das Umweltministerium: „Im Rahmen der Erstellung eines Konzeptes zur Verhinderung von Störfällen bzw. zur Erstellung eines Sicherheitsberichtes hat der Betreiber eine Risikobeurteilung seines Betriebsbereiches durchzuführen, aus der sich die technischen, managementspezifischen und organisatorischen Anforderungen ergeben.“ Mit welchen Mitteln wird das Umweltministerium die Plausibilität dieser „Risikobeurteilungen“ prüfen?
12. In der Antwort auf meine Fragen vom 15. April 2015 schreibt das Umweltministerium unter Nr. 8: „Die zuständige Überwachungsbehörde hat gemäß den Vorgaben des § 16 der 12. BImSchV bzw. Artikel 20 der Seveso-III-Richtlinie eine planmäßige und systematische Überprüfung der vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Verhinderung von Störfällen und der Begrenzung der Auswirkungen im Hinblick auf Vollständigkeit und Plausibilität vorzunehmen. (...) Die zuständige Behörde hat z. B. zu prüfen, ob die erforderlichen Dokumente vorliegen, ob die vorhandenen Maßnahmen geeignet sind, schwere Unfälle zu verhüten, ob angemessene Mittel zur Begrenzung der Folgen innerhalb und außerhalb des Betriebsgeländes vorhanden sind und ob der Sicherheitsbericht den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Die zuständige Überwachungsbehörde kann bei der Durchführung sicherheitstechnischer Prüfungen sowie von sicherheitstechnischen Unterlagen Sachverständige, die nach § 29 b BImSchG bekannt gegeben wurden, einbinden.“ Existiert eine Bedarfsanalyse über die Art und den Umfang der notwendigen technischen und personellen Ressourcen, um diese Aufgabe zu bewältigen, und in welcher Anzahl wird das Umweltministerium externe Sachverständige einbinden?
13. In der Antwort auf meine Fragen vom 15. April 2015 schreibt das Ministerium unter Nr. 8: „Eine über die Prüfung der Plausibilität von Maßnahmen des Anlagenbetreibers hinausgehende Überwachung und der Einsatz weiterer Überwachungsinstrumente erfordert eine Erhöhung der personellen Ressourcen in den Überwachungsbehörden.“ Will das Umweltministerium

mehr als die Plausibilität von Maßnahmen des Anlagenbetreibers prüfen, welche Überwachungsbehörden sind mit dieser Aussage gemeint, und wie viel Personal wird dafür benötigt?

14. Im *Weser-Kurier* vom 23. Januar 2015 heißt es: „Niedersachsens Umweltminister Stefan Wenzel (Grüne) hat als Konsequenz aus dem Explosionsunglück in der Chemiefabrik Organo-Fluid in Ritterhude eine umfangreiche Überprüfung aller nach dem Immissionsschutzgesetz genehmigungspflichtigen Industrieanlagen angeordnet. Die Gewerbeaufsichtsämter sollen den Genehmigungsstatus dieser sogenannten IED-Anlagen dokumentieren und überprüfen. Nach Angaben des Sprechers im Ministeriums gibt es in Niedersachsen rund 1 000 solcher Betriebe - vom Geflügelmaststall über Chemiefabriken bis zum Atomkraftwerk.“ In der Antwort auf meine Fragen vom 15. April 2015 heißt es: „Mit der im Fragetext angesprochenen Überprüfung von ‚1 000 Unternehmen‘ sind wahrscheinlich die Anlagen, die den Anforderungen der Industrie-Emissions-Richtlinie (IED) unterliegen, gemeint.“ Wie erklären sich die unterschiedlichen Aussagen?
15. In meiner Anfrage vom 15. April 2015 hatte ich gefragt: „Wann wird das in der rot-grünen Koalitionsvereinbarung (Seite 88) genannte ‚Kompetenzzentrum Großschadenslagen‘ seine Arbeit aufnehmen, ‚um mögliche atomare, aber auch Chemieunfälle oder andere Großschadenslagen besser bewältigen zu können?“ Die Antwort des Umweltministers lautete: „Das Kompetenzzentrum Großschadenslagen (KomZ) im MI, das aufgrund der Erfahrungen mit dem Elbehochwasser 2002 und dem Chemieunfall nach dem Zugunglück in Bad Münden 2002 sowie der neuen Bedrohungslage nach den Anschlägen vom 11.09.2001 errichtet wurde, übernimmt bei Schadenslagen verschiedene Funktionen der Beratung, des Controllings und des administrativen Managements.“ Wenn dieses Kompetenzzentrum angeblich schon existiert, was soll dann gemäß dem rot-grünen Koalitionsvertrag auf „Landesebene“ noch eingerichtet werden?